

**Stellungnahme zum Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich
über die Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Stadt Wiesmoor**

Zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich über die Prüfung der Jahresrechnung 2012 nehme ich wie folgt Stellung:

- Zu Tz 1+2 (S. 2/3): Bekanntmachung/Auslegung Jahresabschluss/Schlussbericht RPA
Die Jahresabschlüsse 2009-2011 mit den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes und meinen Stellungnahmen wurden zunächst ortsüblich, also im Ausgangskasten bekannt gemacht. Dies war in der Vergangenheit die vorgesehene Form der Bekanntmachung. Seit 2011 ist in der Hauptsatzung festgelegt, dass öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt vorzunehmen sind. Die Unterlagen müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Deshalb wurde die öffentliche Bekanntmachung nachgeholt und erfolgt im Amtsblatt vom 20.02.2015.
- Zu Tz W1 (S. 4): Dienstanweisungen f. Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandarts
§ 28 GemHKVO Geldanlagen: Eine entsprechende Regelung steht noch aus. Festgelder werden i. d. R. auf Tagesgeldkonten und immer nur bei inländischen Banken angelegt. Die inhaltlichen Voraussetzungen sind somit mündlich, aber nicht schriftlich geregelt.
§ 35 GemHKVO Anforderungen an die Buchführung: Die Anforderungen werden von der eingesetzten Software erfüllt. Eine Dienstanweisung wird hier nicht gefordert.
§ 39 GemHKVO Aufbewahrung von Unterlagen: Die Vorschriften ergeben sich direkt aus der GemHKVO und werden inhaltlich erfüllt. Es gibt bei der Stadt Wiesmoor keinen Archivar, der auf die Unterlagen aufpasst.
§ 40 GemHKVO Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung: Die Befugnisse sind, anders als vom RPA dargestellt schon seit sehr vielen Jahren („schon immer“) schriftlich geregelt.
§ 41 GemHKVO Sicherheitsstandards: Es gibt eine entsprechende Dienstanweisung, die aber noch nicht an die Doppik angepasst wurde. Dies muss noch in Angriff genommen werden.
- Zu Tz 3 (S. 7) Fehlender Wirtschaftsplan 2012 der LWTG
Der Aufsichtsrat der LWTG ist spätestens im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2012 der LWTG auf den fehlenden Wirtschaftsplan 2012 aufmerksam geworden. Seitdem sind der Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement für die Zukunft entsprechend sensibilisiert.
- Zu Tz W2 (S. 7): Anlagen zum Haushaltsplan /Wirtschaftspläne u. Abschlüsse LWTG
Die Verwaltung hält diese Vorschrift seit dem Haushaltsplan 2014 ein. Allen Ratsmitgliedern lagen die geforderten Unterlagen jedoch auch bisher schon vor.
- Zu Tz 4 (S. 8): Anlagen zum Haushaltsplan /Wirtschaftspläne u. Abschlüsse Eigenbetrieb
Die Verwaltung hält diese Vorschrift seit dem Haushaltsplan 2014 ein. Allen Ratsmitgliedern lagen die geforderten Unterlagen jedoch auch bisher schon vor.
- Zu Tz 5+6 (S. 9+10): Fehlende Übereinstimmung Wirtschaftsplan BBH 2012 / Haushalt
In der Haushaltssatzung wurden versehentlich die Umsatzerlöse als Summe der Erträge eingetragen. Die Summe der Erträge ist jedoch die Summe aus den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen, die erst viel weiter unten im Wirtschaftsplan dargestellt werden. Ab dem Haushaltsplan für 2015 werden die Erträge und Aufwendungen zusätzlich aufsummiert dargestellt.
Der Finanzierungsplan wird ab dem Haushaltplan 2015 detaillierter aufgestellt.
- Zu Tz 7 (S. 11) Nicht fristgerechte Haushaltssatzung
Es ist geplant, den Haushaltsplan 2016 im November/Dezember 2015 zu beschließen.

- Zu Tz 8 (S. 14) Beschlüsse des Rates über Zuführung/Entnahme Überschussrücklage
Die Zuführung zur Überschussrücklage wird dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Gleiche gilt für die Entnahme aus der Überschussrücklage (S. 19, 6.1)
- Zu Tz 9 (S. 17) Nicht eingeholte Kreditermächtigung
Die Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes wird in Zukunft beachtet.
- Dennoch handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung nach wie vor um eine Umschuldung. Bei zwei Darlehen war die Zinsbindung 2010 abgelaufen. Die Darlehen konnten aufgrund der guten Liquidität im Rahmen der Umschuldung abgelöst werden. Die Neuaufnahmen der Darlehen war nicht sofort nötig, dadurch konnten erhebliche Zinsen gespart werden. Diese Zinsersparnis wird ja auch vom Rechnungsprüfungsamt zugestanden. Eine Neuaufnahme im Rahmen der Umschuldung war erst in 2012 notwendig. Eine Umschuldung ist, wie das Rechnungsprüfungsamt richtig feststellt, die Ablösung eines Kredites durch einen anderen Kredit. Eine unmittelbare Ablösung eines Darlehens durch ein neues Darlehen wird jedoch nirgendwo gefordert. Gem. § 110 Abs. 2 NkomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Diesem Grundsatz wurde bei der Auslegung des Umschuldungsbegriffes gefolgt.
- Zu Tz 10 (S. 35): Deckelung der Verluste LWTG
Die Deckelung der Verlust ist seit einigen Jahren eine politische Forderung. Aus steuerlichen Gründen ist eine Deckelung über die Gesellschaftssatzung der LWTG nicht möglich. Angedacht ist derzeit ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der LWTG, vertreten durch den Geschäftsführer und der Stadt Wiesmoor, mit der sich die LWTG verpflichtet, das im Wirtschaftsplan festgelegte Defizit nicht zu überschreiten. Diese Möglichkeit wird derzeit vom Wirtschaftsprüfer geprüft.
- Zu Tz 11 (S. 35) Erweiterung des Rechenschaftsberichtes
Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, Produktergebnisse künftig in Kurzform in den Jahresabschlussunterlagen darzustellen, wird künftig beachtet.
- Zu Tz 12 (S. 43) Verkauf eines Grundstückes unter Zeitwert
Aus dem Ratsprotokoll vom 13.02.2013 geht hervor, dass es politischer Wille war, das Grundstück unter den Möglichkeiten zu verkaufen.
- Zu Tz 13 (S. 47) Ausweisung der Personalkosten in den Produktergebnissen
Die Personalkosten für die Liegenschaftsabteilung werden bisher unter dem Produkt 111070 – Liegenschaftsverwaltung ausgewiesen. Die Anregung des Rechnungsprüfungsamtes wird in Zukunft beachtet.
- Zu Tz 14 (S. 47) Erweiterung des Rechenschaftsberichtes
Die Anregung des Rechnungsprüfungsamtes wird in Zukunft beachtet.
- Zu Tz 15 (S. 51) Fehlerhafte Vergaben
Die Wertgrenze, bis zu der der Bürgermeister Aufträge vergeben kann, ohne einen Beschluss des Verwaltungsausschusses einzuholen, liegt seit dem 24.09.2009 bei 12.000 €. Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet.
- Zu Tz 16 (S. 60) Fehlerhafte Vergaben
Zukünftig wird das Rechnungsprüfungsamt beteiligt.

Wiesmoor, 18.02.2015

Der Bürgermeister

gez. Völler

Völler